

# Geschäftsleitung LEGR

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl  
scolastic grischun**

Band (Jahr): **75 (2013)**

Heft 3: **"Mittendrin"**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Frühfremdsprachen: LCH macht Druck

Der Schweizer Dachverband der Lehrpersonen, der LCH, macht der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) starken Druck, die Grundbedingungen für einen gelingenden Fremdsprachenunterricht in der Primarschule endlich zu erfüllen.

VON JÖRI SCHWÄRZEL UND FABIO E. CANTONI

Insbesondere kritisiert LCH folgende Umstände der heutigen kantonalen Umsetzungen des HarmoS-Konkordats bei den Fremdsprachen:

- Noten und Promotionsfach statt Kulturbegabung
- Leistungsdruck und Lernzielbefreiung statt Förderung
- Fachunterricht statt Mehrsprachenunterricht
- Grosse heterogene Klassen statt kleine Niveaugruppen
- Sparmassnahmen statt Support

Bis zum 1. August 2015 (sechs Jahre nach Inkraftsetzung von HarmoS) müssen in den HarmoS-Kantonen die zwei Fremdsprachen mit Beginn in der 3. und der 5. Klasse umgesetzt sein. Diesen Zeitpunkt nimmt der LCH zum Anlass festzustellen, ob die Gelingensbedingungen für erfolgreiches Unterrichten der Frühfremdsprachen erfüllt sind. Wenn nicht, dann behält sich der LCH vor, für «die zweite Fremdsprache als Wahlpflichtfach» zu kämpfen.

**Auf Primarstufe und auf der Sekundarstufe I mit Grundanforderungen (Real) soll die zweite Fremdsprache als Wahlpflichtfach auswechselbar mit anderen Fächern geführt werden (v.a. spezielle Förderkurse in der Erstsprache).**

Es ist geplant, dass die Delegiertenversammlung des LCH diesen Juni eine Resolution für diese Position verabschiedet. Die Geschäftsleitung LEGR stellt sich voll hinter diese Strategie und die inhaltlichen Forderungen des LCH, deckt sich doch

diese weitgehend mit der Haltung für eine unkomplizierte Dispensation (siehe Medienmitteilung vom Februar 2012). Insbesondere befürwortet die GL LEGR eine nationale Lösung und beurteilt einen (auch zeitweiligen) Bündner Alleingang als wenig sinnvoll.

Kürzlich ist in Graubünden eine Fremdspracheninitiative (siehe Kasten) lanciert worden. Die Delegiertenversammlung des LEGR hat im vergangenen Herbst auf Antrag der Geschäftsleitung beschlossen, betreffend der Unterstützung oder Bekämpfung der Initiative eine Befragung aller Mitglieder durchzuführen. Nur mit einem qualifizierten Mehr wird der LEGR aktiv am Abstimmungskampf teilnehmen. Diese Basisbefragung wird nach Einreichung der Initiative durchgeführt werden – präzise, direkt an alle Mitglieder.

Nach der Beurteilung von LCH-Präsident Beat W. Zemp anlässlich der LCH-Präsidentenkonferenz vom April 2013 werden kantonale Einzelzüge vermutlich nach 2015 gestoppt. Denn dann ist der Bundesrat aufgrund des Bildungsartikels in der Bundesverfassung ermächtigt, künftig die Harmonisierung des Fremdsprachenunterrichts in der Schweiz selbst festzulegen, sofern die Kantone dies nicht selbst schaffen. Und von diesem Ziel der Harmonisierung seien die Kantone weit entfernt.

## In Graubünden ist die Fremdspracheninitiative lanciert

Auch die Befragung der LEGR-Basis hat unmissverständlich aufgezeigt, dass eine grosse Mehrheit der Lehrpersonen aller Sprachgruppen nur eine obligatorische Fremdsprache auf der Primarstufe und auf den leistungsschwächeren Niveaus der Sekundarstufe für sinnvoll erachtet. Dies entspricht in jeder Hinsicht der Meinung des Initiativkomitees «Nur eine Fremdsprache auf der Primarstufe», welches die kantonale Volksinitiative (Fremdspracheninitiative) lanciert hat und nun die nötigen 3'000 Unterschriften sammelt, welche für eine kantonale Gesetzesänderung nötig sind.

Der formulierte Initiativtext: «**In der Primarschule ist nur eine Fremdsprache obligatorisch, je nach Sprachregion ist dies Deutsch oder Englisch**», gilt als allgemeine Anregung und ist bewusst offen formuliert, damit alle Sprachregionen des Kantons, das für ihre Bedürfnisse sinnvolle Sprachkonzept wählen können.

Das Initiativkomitee hofft, dass sich die Lehrerschaft stark an der Unterschriftensammlung beteiligt und damit ein weiteres deutliches Zeichen setzt, und somit der Bündner Bevölkerung die Möglichkeit gibt, über ein zukunftsorientiertes Sprachenkonzept abstimmen zu können.

Unterschriftenformulare können unter [www.fremdspracheninitiative.ch](http://www.fremdspracheninitiative.ch) heruntergeladen werden.

Jöri Luzi,  
Präsident des Initiativkomitees

## (Neue) Verträge für Bündner Lehrpersonen

Gemäss dem am 1. August 2013 geltenden neuen Schulgesetz, Artikel 56, Abs. 2 müssen künftig alle Lehrpersonen mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag ihrer Schulträgerschaft angestellt sein. Zudem wird die Lohnerhöhung wohl fast allen Lehrpersonen einen neuen Vertrag bescheren, auch wenn hier eine Mitteilung der Schulträgerschaft bzgl. des neuen Lohnes genügen könnte.

VON JÖRI SCHWÄRZEL, LEITER DER GESCHÄFTSSTELLE LEGR  
MIT UNTERSTÜTZUNG VON MARIO THÖNY, RECHTSBERATER LEGR

Da die neuen Löhne am 1. August einsetzen, laufen die neuen Verträge auch ab diesem Zeitpunkt. Doch ist die Mehrheit der Bündner Lehrpersonen ursprünglich mit einem Vertrag ab dem 1. September angestellt worden. Ihr Lohn-Schuljahr dauert da also vom 1. September bis 31. August. Diese Lehrpersonen haben denn auch das Anrecht, am Ende ihrer Anstellungszeit (Pensionierung, Berufsaufgaben oder Stellenwechsel) nicht nur den Juli- sondern auch noch den Augustlohn zu erhalten. Für eine Minderheit der Lehrpersonen gilt der 1. August und für eine kleine Minderheit der Lehrpersonen gilt der tatsächliche Schuljahresbeginn lohnässig als neues Schuljahr.

Da die neuen Anstellungsverträge aber ab dem 1. August laufen, ist bei allen Schulen, die einen späteren Zeitpunkt des Lohnjahres haben, Unsicherheit und teilweise auch Misstrauen darüber entstanden, ob mit den neuen Verträgen nicht der geschuldete Augustlohn verloren geht. Diese Information soll da ein wenig Klarheit schaffen:

Grundsätzlich gilt: Der Anspruch einer Lohnnachzahlung für den verpassten August gilt weiterhin. Mit den neuen Verträgen besteht die Chance, diesen Anspruch schriftlich festzuhalten. Denn dann besteht für alle Rechtssicherheit. Schliesst ein neuer Vertrag diesen Anspruch aus, so liegt es an der Lehrperson,

die Auszahlung des geschuldeten Augustlohnes per Ende August 2013 zu verlangen, falls dies nicht automatisch geschieht. Diese Forderung nach einem Wechsel beim Anstellungsbeginn kann natürlich jederzeit als Bitte von jedem Schulhausteam oder einzelnen Lehrperson, aufgestellt werden. Aufgrund der Auswirkungen der neuen Löhne aufs Schulbudget raten wir jedoch davon ab, dies per August 2013 zu wünschen. Denn dann müsste die Gemeinde plötzlich den Lehrpersonen jeweils den Augustlohn nachzahlen, was sicherlich nicht budgetiert war.

Grundsätzlich ist jedoch ein Wechsel des Anstellungsbeginns auf den 1. August, der sich auch aufgrund der Vorbereitungszeit rechtfertigt, wünschenswert. Denn dann wären alle Probleme wie zum Beispiel Lücken bei Pensionskasse und AHV oder bei Unfallversicherung und Krankentaggeld etc. mit einem Schlag aufgehoben oder zumindest reduziert.

